

## **Information über die eingeschränkten Nutzungsgebiete in Polen**

Die Verpflichtung zur Bildung einer Zone von eingeschränkter Nutzung um ein Kernobjekt wird im Art. 36f , Abs. 1 des Gesetzes vom 29. November 2000- Atomrecht (Gesetzblatt vom 2012, Pos. 264 und 908) geregelt.

Kriterium zur Bestimmung der Gebietsgrenzen ist der Gefährdungswert verstanden als wirksame Dosis (effektive Dosis) aus allen Gefährdungsquellen. Die Grenzen der eingeschränkten Nutzungszone werden um das Kernobjekt so abgesteckt, dass außerhalb dieser Zone beim üblichen Betrieb des Objektes und vorgesehenen Betriebsereignissen die jährliche wirksame Dosis (effektive Dosis) aus sämtlichen Gefährdungsquellen 0,3 Millisievert (mSv) und im Fall eines Störfalls ohne Kernschmelzen- 10 Millisievert (mSv) nicht überschreitet.

Bei der Einschätzung der wirksamen Dosis (effektiven Dosis) sollen die Daten und Informationen zu folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- 1) Parameter des Kernobjekts, darunter Konstruktion und angewandten Sicherheitssysteme, vorgesehene Werte der Freisetzung von radioaktiven Substanzen beim normalen Betrieb, im Fall vorgesehener Betriebsereignisse und im Notstand sowie Art der sich im Objekt befindenden Kernstoffe;
- 2) Lage des Kernobjektes, darunter Umweltbedingungen in der Region, insbesondere: Struktur des Geländes, geologische Struktur, Klima unter Berücksichtigung der möglichen ungünstigsten meteorologischen Bedingungen, Bewirtschaftung des Geländes und oberflächlichen fließenden und stehenden Gewässer in der Region.
- 3) Betriebsverfahren für das Kernobjekt in normalen Bedingungen;
- 4) Verteilung der Dosen von ionisierender Strahlung für unterschiedliche Entfernungen von dem Kernobjekt, die den im Projekt vorgesehenen Betriebs- und Notzuständen entsprechen;
- 5) Andere Faktoren, die Einfluss auf Bewertung der Radiation- Gefährdung innerhalb der Zone eingeschränkter Nutzung haben können

Ein eingeschränktes Nutzungsgebiet um das Kernobjekt wird von dem Woiwodschaftstag in einem Beschluss geschaffen. Dabei verlangt die Bestimmung der Grenzen von eingeschränkter Nutzungszone positiver Bewertung des Vorstandes der Staatlichen Atomagentur. Die eingeschränkte Nutzungszone wird aufgrund von einer durch zuständiges Organ beglaubigten Kopie der Registerlandkarte mit markiertem Grenzenverlauf des Gebiets, wo Bildung einer eingeschränkten Nutzungszone notwendig ist.